



AEUGST AM ALBIS



Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 13. Juli 2010



Politische Gemeinde Aeugst am Albis

Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 13. Juli 2010

Kapitel	Seite
1. Präambel	3
2. Allgemeines	3
3. Leichenbestattung	4
4. Friedhof	7
5. Schlussbestimmungen	10

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in dieser Verordnung für beide Geschlechter.



Präambel

Der Friedhof ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit ihrer lokalen, erhaltenswerten Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

Allgemeines

Art. 1 *Kantonale Vorschriften*

Grundlage dieser Verordnung bilden das kantonale Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 2. April 2007 und die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963, die den Vollzug der Vorschriften den Politischen Gemeinden übertragen.

Art. 2 *Zuständigkeit*

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erforderlichen Reglemente und bestimmt

- den Friedhofvorsteher
- den Friedhofgärtner
- das übrige Bestattungs- und Friedhofspersonal
- den Belegungsplan
- das Tarifreglement

Art. 3 *Friedhofvorsteher*

Der Friedhofvorsteher ist zuständig für:

- Aufsicht über die Friedhofanlage
- Betrieb und Unterhalt des Friedhofs
- Bewilligung von Grabmälern und deren Beschriftung
- Führung des Bestattungsregisters und der Belegungspläne
- Korrektes Aufstellen von Grabmälern
- Korrekte Grabbepflanzung und allfällige Grabeinfassungen



Art. 4 *Bestatter*
Die Wahl des Bestatters und dessen Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat

Art. 5 *Gemeindeverwaltung*
Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen
- Rücksprache mit den Angehörigen über die für die Bestattung notwendigen Anordnungen
- Auftragserteilung für: Einsargen, Transporte, Kremation, Bestattung der Leichen und Bekanntmachung der Bestattung, sofern dies von den Angehörigen gewünscht wird.
- Rechnungswesen

Art. 6 *Sarglieferant und Leichentransporteur*
Die Wahl des Sarglieferanten und des Leichentransporteurs erfolgt durch den Gemeinderat.

Leichenbestattung

Art. 7 *Anmeldung*
Die Art der Bestattung ist im Rahmen der Vorschriften mit der Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde des Verstorbenen zu besprechen.
Die Wünsche des Verstorbenen (zu Lebzeiten) bzw. der Angehörigen sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
Sind keine Angehörigen zu ermitteln oder nimmt sich der Leiche niemand an, so hat die Gemeindeverwaltung der Wohngemeinde in Absprache mit dem Friedhofvorsteher die Bestattung anzuordnen.

Art. 8 *Bestattung*
Die Leichen sollen nicht früher als 48 Stunden und in der Regel nicht später als 96 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden oder der Bezirksärzte.



- Art. 9 *Leistung der Politischen Gemeinde*
Bei Bestattungen eines Gemeindegewohners übernimmt die Politische Gemeinde die Kosten für folgende Leistungen:
- Leichenschau
 - Lieferung eines Normalsarges oder Tonurne
 - Einsargung und Aufbahrung der Leiche
 - Leichentransport innerhalb eines Umkreises von 50 km
 - Kremation, Bestattung
 - Amtliche Bekanntmachung der Bestattung
 - Grabgeläute
 - Grabplatz
- Art. 10 *Auswärtige Bestattungen*
Für die auswärtige Bestattung von verstorbenen Gemeindegewohnern leistet die Politische Gemeinde die nach kantonaler Verordnung über die Bestattungen festgelegten Mindestvergütungen.
- Art. 11 *Bestattung von auswärtigen Personen*
Für die Bestattung von Verstorbenen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Aeugst am Albis hatten, ist die Bewilligung des Friedhofvorstehers einzuholen. Es werden dem Gesuchsteller die Bestattungskosten und der Grabplatz nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen in Rechnung gestellt. Der Friedhofvorsteher kann auf Gesuch hin die Entschädigung ermässigen oder ganz erlassen, wenn es die Verhältnisse rechtfertigen.
Für auswärts verstorbene Gemeindegewohner, die in Aeugst am Albis beerdigt werden, wird keine Platzgebühr erhoben.



- Art. 12 *Aufbahrung*
Für die Aufbahrung Verstorbener steht das Friedhofgebäude kostenlos zur Verfügung.
Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, sofern und soweit es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften zulassen.
- Art. 13 *Bestattungszeiten*
Bestattungen finden in der Regel an Werktagen um 14.00 Uhr statt. Die Gemeindeverwaltung setzt, in Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt, Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- Art. 14 *Abdankungsfeier*
Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen. Eine Stunde vor der Abdankung wird 5 Minuten lang mit einer Glocke eingeläutet. Vor der Abdankung wird der Gottesdienst mit allen Glocken eingeläutet.
Auf besonderen Wunsch der Angehörigen können stille Bestattungen erfolgen.
- Art. 15 *Särge und Urnen*
Das Bestattungspersonal ist zum Einsargen der Leiche verpflichtet. Für Bestattungen dürfen nur Särge aus Weichholz verwendet werden. Als Material für Urnen sind nur Ton und Holz zulässig. Das Einsargen der Leiche darf erst nach erfolgter Leichenschau stattfinden.
- Art. 16 *Leichentransporte*
Die Leichentransporte erfolgen mit einem Leichenauto und werden in der Regel von der Gemeindeverwaltung organisiert.
- Art. 17 *Kultushandlungen*
Für Kultushandlungen sind ausschliesslich die Angehörigen besorgt. Sie setzen sich mit den zuständigen Instanzen in Verbindung und ordnen die Abdankung an. Die Abdankung findet in der Kirche und / oder auf dem Friedhof statt.



Friedhof

Art. 18 *Eigentum und Zweck*

Der Friedhof und die Grabstätten befinden sich im Eigentum der Politischen Gemeinde. Andere Rechte als in dieser Verordnung festgelegt, können nicht geltend gemacht werden.

Art. 19 *Verhalten auf dem Friedhof*

Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Der Friedhofsvorsteher ist befugt, die im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Art. 20 *Friedhofeinteilung*

Der Friedhof enthält Grabstätten folgender Kategorien:

- Erdbestattungs-Reihengräber für Kinder (bis 10 Jahre)
- Erdbestattungs-Reihengräber für Erwachsene
- Urnengräber
- Gemeinschaftsgrabanlage
- Familiengräber

Art. 21 *Belegung*

Der Friedhofsvorsteher ist für die planmässige Belegung des Friedhofs zuständig. Die Bestattungen im Friedhof erfolgen nach einem Belegungsplan.

Art. 22 *Friedhofordnung*

Der Friedhof ist täglich für Besuche geöffnet. Besucher des Friedhofs dürfen die Gräber nicht betreten.

Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- das Mitführen von Haustieren
- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Zweigen und Blumen aus der Friedhofanlage und von fremden Gräbern
- das Betreten fremder Grabstätten
- die Verunreinigung des Areals sowie der Brunnen



- das Ablagern von Bepflanzungsabraum ausserhalb der vorgesehenen Behälter

Art. 23 *Grabunterhalt, Bepflanzung*

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten oder halten zu lassen. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst der Friedhofvorsteher nach erfolgter Mahnung den Grabunterhalt zu Lasten der Angehörigen. Sind keine auszumachen, ist durch den Friedhofvorsteher eine einfache Bepflanzung zu Lasten der Gemeinde anzuordnen.

Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Durch Grösse oder Struktur übermässig auffallende und die Gesamtharmonie stark störende Pflanzen sind nicht gestattet, insbesondere Bäume, Sträucher, exotische oder künstliche Pflanzen.

Die Anpflanzungszeiten auf den Grabstätten sollten in der Regel, unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, im Frühjahr bis zu Pfingsten und im Herbst bis Ende Oktober abgeschlossen sein.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

Die gärtnerische Ausgestaltung der ausserhalb der Grabflächen liegende Friedhofanlage ist Sache der der Politischen Gemeinde.

Art. 24 *Reinigung, Instandstellung*

Die Reinigung und Instandstellung der Friedhofanlage ist Sache der Politischen Gemeinde.

Art. 25 *Grabmäler*

Die Grabdenkmäler dürfen durch ihre Form und ihre Farbe die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Gräberreihen nicht stören. Empfohlen wird die Verwendung von einheimischen Gestaltungsarten. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

- Natur- und Kunststein
- Hartholz
- Schmiedeisen und Bronze



Maximale Masse für Grabmäler

- Erwachsenen-Gräber Höhe 110 cm Breite 50 cm
- Kinder-Gräber Höhe 70 cm Breite 40 cm
- Urnengräber Höhe 90 cm Breite 45 cm

Die vorgeschriebenen Höchstmasse dürfen bei schlanken Stellen (bis 30 cm Breite), sowie bei Kreuzen um 10 cm überschritten werden.

- Art. 26 *Bewilligung von Grabmälern*
Vor der Ausführung von Grabmälern ist dem Friedhofvorsteher eine vermasste Skizze im Doppel (Massstab 1:10) mit Beschriftung und allfällige Symbolen zur Bewilligung vorzulegen. Ebenfalls ist die Art, Farbe und Bearbeitung des zu verwendenden Materials anzugeben.
- Art. 27 *Aufstellen der Grabmäler*
Auf Erd- sowie Urnengräbern soll ein Grabmal frühestens 8 Monate nach dem Beerdigungstag aufgestellt werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Form und Grösse dauerhaft fundiert sein.
- Art. 28 *Unterhalt der Grabmäler*
Die ordnungsgemässe Instandhaltung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen. Sie sind verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit auf Standfestigkeit zu kontrollieren und allfällige Mängel sofort beheben zu lassen.
Jeder durch Sturz eines Grabmals verursachte Schaden geht zu Lasten der Angehörigen.
- Art. 29 *Grabeinfassungen*
Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- Art. 30 *Ruhezeit und Grabräumung*
Die minimale Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
Der Zeitpunkt der Räumung wird vom Friedhofvorsteher durch amtliche Publikation bekannt gegeben.



- Art. 31 *Zusätzliche Beisetzung von Urnen*
Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab ist möglich. Die minimale Ruhezeit gemäss Art. 30 wird durch zusätzliche Urnenbeisetzung nicht verlängert.
- Art. 32 *Gemeinschaftsgrab*
Der Urneninhalt (Asche) kann auf Wunsch eines Verstorbenen (zu Lebzeiten), der Angehörigen oder, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, auf Anordnung des Friedhofvorstehers, im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Dabei ist zu beachten:
- Es werden keine Grabsteine angebracht.
 - Anschaffung und Anbringen der einheitlich gestalteten und mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr beschrifteten Abdeckplatte ist Sache der Politischen Gemeinde.
 - Eine spätere Umbettung der Asche ist nicht möglich.
 - Trauergebilde oder Blumenschmuck können für eine begrenzte Zeit nach der Bestattung am Rande des Gemeinschaftsgrabes niedergelegt werden. Verwelkte Kränze und Blumenschmuck sind abzuräumen oder werden durch die Gemeinde entfernt.
 - Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes und dessen Unterhalt ist ausschliesslich Sache der Politischen Gemeinde.

Schlussbestimmungen

- Art. 33 *Haftungsausschluss*
Die Gemeinde Aeugst am Albis lehnt jede Haftung und Ersatzpflicht bei Beschädigungen von Gräbern, Grabmälern, Pflanzen und Gegenständen durch Dritte sowie Diebstahl ab.
- Art. 34 *Strafbestimmung*
Widerhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird von den zuständigen Organen mit Busse bestraft.



Art5. 35 *Rechtsmittel*
Gegen Entscheide und Anordnungen des Friedhofvorstehers kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Aeugst am Albis und gegen dessen Entscheide bzw. Verfügungen innert der gesetzlichen Frist beim Bezirksrat schriftlich rekurriert werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Art. 36 *Inkrafttreten*
Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Gemeinderat Aeugst am Albis in Kraft. Es werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen sowie die bisherige Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen vom 8. Juli 1971 aufgehoben.

Vom Gemeinderat Aeugst am Albis mit Beschluss Nr. 146-2010 vom 13. Juli 2010 genehmigt.

Gemeinderat Aeugst am Albis

Ruedi Müller
Gemeindepräsident

Thomas Holl
Gemeindeschreiber